



## **VERFÜGUNG**

**vom 21. Oktober 2003**

### **Maur. Nutzungsplanung (Teilrevision Zonenplan)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 2469/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Maur genehmigt. Am 16. Juni 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Maur die Änderung der Kernzonenpläne Maur, Ebmatingen, Aesch und Binz. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. August 2003 und des Bezirksrates Uster vom 24. September 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 9. September 2003 ersucht der Gemeinderat Maur um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Revision der Kernzonenpläne werden die in letzter Zeit aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Handhabung und Auslegung der heutigen Kernzonenpläne und der zugehörigen Bauordnungs-Vorschriften behoben.

Mit BDV Nr. 1220/2002 wurde das Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung für die Region Glattal und damit auch für das Ortsbild Maur-Dorf festgesetzt. Dieses Inventar ist behördenverbindlich. Der Detailplan zur Kernzone Maur weicht in wenigen Teilen vom festgesetzten Inventar ab. Die Abweichungen bestehen in der Bezeichnung von Baubereichen für vier Objekte, die im Inventar als strukturerhaltend oder ortsbildprägend bezeichnet sind und deshalb grundsätzlich nur unter Beibehaltung des bestehenden Volumens ersetzt werden sollten. Diese geringfügigen Abweichungen in Form des Verzichts auf rote Markierung mit Angabe der Erscheinung können hingenommen werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Maur am 16. Juni 2003 festgesetzten Änderungen der Kernzonenpläne Maur, Ebmatingen, Aesch und Binz werden genehmigt.

- II. Die Gemeinde Maur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 21. Oktober 2003  
031956/Ove/Zwe

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

*A. Zimmerhall*